

Entscheidung Nr. 6002 vom 06.02.2014

Antragstellerin:
Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie und Gesundheit
Postfach 90 03 54
99106 Erfurt

Az.: 31-6543/5-5-702/2014

Verfahrensbeteiligte zu 1:
SPV GmbH (Vertrieb)
Schallplatten, Produktion und Vertrieb GmbH
Boulevard der EU 8
30539 Hannover

Verfahrensbeteiligte zu 2:
Rookies & Kings GbR (Label)
Petunienweg 2
81377 München

Bevollmächtigter Rechtsanwalt zu 1) und 2):

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

672. Sitzung vom 06. Februar 2014

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt

[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für die Antragstellerin:

[REDACTED]

Für die Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]

beschlossen:

Die CD
„Eines Tages“
der Gruppe „Frei.Wild“,
SPV GmbH, Hannover, Rookies & Kings, München,

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

SACHVERHALT

Die CD „**Eines Tages**“ der Gruppe „Frei.Wild“, SPV GmbH, Hannover, Rookies & Kings, München, ist im Jahre 2002 erstmalig erschienen und liegt der Bundesprüfstelle in einer Auflage aus dem Jahre 2012 vor. Sie beinhaltet neun deutschsprachige Titel und hat eine Gesamtspielzeit von 27 Minuten. Die CD ist im Handel zu einem Preis von ca. EUR 13,- erhältlich.

Die CD enthält folgende neun Titel und Texte:

Titel 01: Brüderlein, zum Wohl
 Titel 02: Rache muss sein
 Titel 03: Europa
 Titel 04: Ziel
 Titel 05: Eines Tages (R.I.P. Roffler + Alex)
 Titel 06: Ich bleib daheim
 Titel 07: Feuchte Augen
 Titel 08: Wochenendsparty
 Titel 09: Terror

Titel 01: Brüderlein, zum Wohl

Ich setz mich um halb acht in unsere Kneipe rein und keine Sau ist noch hier.
 Also wart ich halt, wart ich halt ein bisschen und bestell mir erst mal n Bier.
 Nach einer Stunde erst tauchen die ersten auf,
 bin schon verärgert und gar nicht gut drauf.
 Doch überkommt mich Frohsinn, wenn ich daran denke,
 es geht endlich aus dieser Stadt raus.

Ref.:

Und jetzt geht es los, wir steigen ins Auto und fahren erstmal los.
 Die Anlage voll auf und jeder singt dazu, die Stimmung an dem Abend ist groß,
 und dann lallen wir, lallen alle im Chor, gezeichnet vom Vater Alkohol.
 Lasst die Gläser klirren und gemeinsam schreien: Brüderlein, zum Wohl!

Es ist kurz vor zwölf und ich bin vorm Versagen.
 Warum ich mir das antue, werde ich mich morgen fragen.
 Die Tatsache ist die, etwas Spaß muss sein:
 Der Alk wird der Befreier des Arbeitstrottes sein.
 Was ich unter Spaß versteh? Ich hab's grad vorhin genannt:
 Mit Freunden unterwegs zu sein, das liegt doch auf der Hand.
 Der Ort ist scheißegal, Hauptsache, raus aus dieser Stadt.
 Jeden Samstag nur das Gleiche, oh Mann: Hab ich das satt!

Ref.

Titel 02: Rache muss sein

Eins, zwei, eins-zwei-drei-vier

Ich seh in deine Augen, ich seh in dein Gesicht,
 seh deine freche Fresse, ich erkenne Dich.
 Hast auf mich geschlagen, warst einer dieser drei
 doch in fünf Minuten sind's ja eh nur noch zwei, sind's ja eh nur noch zwei.

Ref.:

Denn heut verhaue ich Dich, schlag Dir mein Knie in deine Fresse rein,
 heut vermöbel ich Dich, Zähne werden fallen durch mich
 und ich trete in deine Rippen, schlag mit dem Ellbogen auf Dich ein.
 Tut mir leid, mein Freundchen, aber Rache muss sein, die muss sein.

Jetzt liegst Du am Boden, liegst in deinem Blut.
 Das Blut auf meinen Fäusten, ich find, es steht mir gut.

Wirst dir`s jetzt wohl merken, zu dritt auf einen geht man nicht.
 Ich fang an zu lachen, seh dein entstelltes Gesicht, seh dein entstelltes Gesicht.

Denn heut` verhaute ich Dich, schlug dir mein Knie in deine Fresse rein.
 Heut` vermöbelte ich Dich, Zähne sind gefallen durch mich.
 Und ich trat` Dir in deine Rippen, schlug mit dem Ellbogen auf Dich ein.
 Hab`s gerne gemacht mein Freundchen, denn Rache muss sein, die muss sein. Ja!

Denn heut` verhaue ich Dich, schlag Dir mein Knie in deine Fresse rein.
 Heut vermöbel ich Dich, Zähne werden fallen durch mich.
 Und ich tret` Dir in deine Rippen, schlag mit dem Ellbogen auf Dich ein.
 Tut mir leid du Arschloch aber Rache muss sein, die muss sein.
 Rache muss sein!

Titel 03: Europa

Ich laufe durch die Straßen und es regnet
 alles ist bewölkt und mir ist kalt
 Ich bin durchnässt, ich fühl mich scheiße
 Muss unbedingt nach Hause und das bald

Angekommen, wärm ich mich am Ofen,
 schalt gemütlich den Fernseher ein
 Sehe tote Menschen, durch Kriege gestorben,
 bin froh zuhause und nicht dort zu sein

Ref.:
 Denn unser Europa ist ein Paradies,
 Und dass wir das nicht schätzen, ist wirklich fies
 Wir haben alles, was wir brauchen, alles, um glücklich zu sein
 Man schätzt es viel zu wenig, gesund und unversehrt zu sein

Wie oft hab ich gesagt: Mama, das kann man nicht essen
 Muss auch heut noch jeden Scheißdreck haben
 Wir haben nie gelernt, nie gelernt zu verzichten
 Wir machen uns Probleme, weil wir keine haben

Nicht weit weg, da gibt es Gebiete
 Wo Aids und Hunger das Leben regieren
 Und dann sind wir auch noch imstande
 Nicht zufrieden zu sein
 Und das in diesem Lande

Ref.

Titel 04: Ziel

Ihr habt es geschafft, ich bin am Ende
 Völlig zerstört und ohne Mut
 Ihr habt mir die Seele vom Leib gepfändet
 Es hat euch gefallen, dann ist gut

Doch ihr habt noch nicht erkannt, wer ich bin:
 Euer Spiegelbild, euer Wahnsinn
 Die Wahrheit im Film, die Wahrheit im Film

Doch ihr habt noch nicht erkannt, wer ich bin:
 Euer Spiegelbild, euer Wahnsinn
 Die Angst in euch, die Wahrheit im Film
 Das Schlechte in eurem Hirn, in euerm Hirn

Doch ihr habt noch nicht erkannt, wer ich bin:
 Euer Spiegelbild, euer Wahnsinn
 Die Angst in euch, die Wahrheit im Film

Das Schlechte in euerm Hirn

Schön war das Gefühl bei euch zu sein
Und trotzdem bereue ich jeden Augenblick
Verschwendete Zeit, arme Schweine
Dachte ich mir und blieb daheim

Ich bin nicht sicher ob ich es bin
Der frohe Clown mit dem Tumor im Hirn
Einsam und allein gehe ich zugrunde
Doch immer noch besser als mit euch in jeder Stunde

Schön war das Gefühl bei euch zu sein
Und trotzdem bereue ich jeden Augenblick
Verschwendete Zeit, arme Schweine
Dachte ich mir und blieb daheim

Schön war das Gefühl bei euch zu sein
Und trotzdem bereue ich jeden Augenblick
Verschwendete Zeit, arme Schweine
Dachte ich mir und blieb daheim

Sie ham's noch nicht erkannt, wer ich bin:
Euer Spiegelbild, euer Wahnsinn in euerm Hirn.

Titel 05: Eines Tages

Gestern noch, da warst du hier und jetzt bist du weg
Gestern noch, da tanzten wir und alles war korrekt
Und ich hab nie gedacht, dass sich was ändert
Doch an diesem Tag kam alles anders

Ref.:
Wir haben uns oft gesehen und nie gedacht,
Wie wird es einmal sein, wenn man einander nicht mehr hat
Jetzt bist du fort und nie mehr hier
Ja, glaub mir, irgendwann komme ich zu dir

Ich denke jeden Tag an dich, wenn ich die Onkelz hör
Dann schmerzt es fürchterlich, ich denk an die alten Zeiten
Wir hatten sehr viel Spaß bei unseren Feten
Und dachten, uns steht gar nichts im Wege

Ref.

Eines Tages sehen wir uns und dann tanzen wir
zu allen unseren alten Onkelz-Liedern
Wir lachen und schreien und machen uns breit
Ja, irgendwann ist es soweit, soweit

Ref.

Titel 06: Ich bleib daheim

Es ist kalt, so an die acht bis neun Grad minus
Montagmorgen, die ganze Woche noch vor mir

Seh aus meiner Küche raus
Schau auf die von Reif bedeckten Wiesen hinaus
Ich träum von gar nichts anderem
ach, was blieb ich gern zuhaus

Ref.:

Ich bleib heut im Bett
Geh ganz sicher nicht aus dem Haus
Häng den ganzen Tag vor meinem Fernseher rum
Schuften bei der Kälte, ich bin doch nicht dumm

Zwei, drei Tage darauf
schau ich auf den grauen kalten Rohbau hinauf
Soll da auf dem Dach was machen
Als ich das hör, fang ich an zu lachen
Fühl mich wie in Sibirien,
sag's meinem Chef dann auch ins Gesicht
Schuften bei der Kälte, oh nein, nein das mach ich nicht

Ref.

Wenn du jetzt bei der Arbeit bist und dir frieren deine Eier ab
Merk dir eins: Du bist nicht allein, wir alle haben das satt

Ref.

Titel 07: Feuchte Augen

Du bist gegangen ohne mich und ich nehm's dir auch nicht übel
Denn mein Herz schlug auch für dich und ich bin nicht froh darüber.
Aber das behalt ich nicht, diesen grauenvollen Augenblick
Die Erinnerung schon lange wieder hergeholt
Denn nur sie ist die Kraft, die den Stein von Deinem Grabe rollt

Ref.:

Feuchte Augen an jenem Tag
Das Gefühl in meinem Magen zum Kotzen nah.
Leere erfuhr ich an jenem Tag
Mein Herz liegt im Feuer, das niemand mehr zu löschen vermag,
zu löschen vermag

Im Gedanken bin ich gerne bei dir, Kumpels fürs Leben sind und bleiben wir
Ich kann Bilder von dir klar und deutlich seh'n, die Zeiten mit dir werden nie vergeh'n

Ref.

Titel 08: Wochenendsparty

Wochenendparty, alle sind schon hier
Nur die richtig guten Kumpels und jede Menge Bier
Alle sind gut drauf, aus den Boxen dröhnt Musik
Da kann mir keiner erzählen, dass es was Besseres gibt

Ein Bierchen nach dem anderen und plötzlich stellt man fest
Dass die Vernunft und auch das Gleichgewicht den Körper schnell verlässt
Man redet nur noch Scheiße, fängt an auch noch zu schreien
Oh Mann, das heute Abend wird wohl ein feuchter Abend sein

Ref. (2x):

Denn nur die richtigen Typen sind hier und jede Menge Bier
Wir scheißen auf schlechte Laune, weil hier der Spaß regiert
Problemsessene Leute gehen uns am Arsch vorbei
Denn heute ist Samstagabend und heute wird nur gesoffen
Und auch gelacht und auch noch Krach gemacht
Und dann kotzen wir und dann kommt das nächste Bier
Und auch gelacht und auch noch Krach gemacht und dann kotzen wir
und dann kommt das nächste Bier – Wochenendparty!

Der Eine wie der Andere redet schlauer als der Eine

Man säuft aus einer Flasche und es ist gar nicht mal die eigene
 Man spricht nur noch beduselt und tanzt auch noch ums Feuer
 Mein Sod fängt an zu brennen, das ist ihm nicht geheuer
 Am Morgen in der Früh, man schwört es sich dann wieder
 Alkohol nie mehr, mir zittern meine Glieder
 Und trotzdem steigt ne Party, ein, zwei Wochen darauf.
 Ich kann es kaum erwarten und freu mich riesig darauf

Titel 09: Terror

Am 11. September, da fing alles an
 Terror gegen Amerika, ein Krieg fängt an
 Etwas später schon starten Kampfjets in den Himmel hinauf
 Dieser Krieg wurde schon vor zehn Jahren provoziert
 Man hat ja auch an diese Länder teure Waffen exportiert
 Doch hat man viel zu wenig an die Folgen gedacht

Selbstmordattentäter und Terroristen sind überall und alles wartet gespannt
 Wo ist der nächste Anschlag, wo kracht´s im nächsten Land

Ref.:

Terror, Terror, Terror, Menschen werden getötet
 Terror, Terror, Terror, du bist der Schreck dieser Zeit
 Terror, Terror, Terror, ein Kind der Zerstörung
 Terror, Terror, Terror, Terror und Gewalt

Israelis gegen die Palästinenser,
 unter beiden morden fanatische Kämpfer,
 der Sold ihres Daseins ist ihr erbärmlicher Tod
 Pakistan und Afghanistan soll'n der Kern dieses weiten Terrornetzes sein
 Nichts außer Felsen voller Blut wird von ihnen übrig bleiben
 Anschläge gab es überall und wird es auch immer geben
 Was das Schlimme daran ist, ist jenes:
 Es bezahlen immer die Falschen mit ihrem Leben

Ref.

Terror und Gewalt (3x)

Der Titel 01 - „Brüderlein, zum Wohl“ ist enthalten auf der seitens der FSK „ab 12“ gekennzeichneten DVD „Frei.Wild – Von nah und fern. Live 2006“. Ausweislich des Prüfprotokolls vom 14.03.2007 (Az.: VV 23213/DVD) ist nach Auffassung der FSK eine negative Wirkung des Materials, auch hinsichtlich des in dem Lied thematisierten Alkoholkonsums, auf Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren nicht zu erwarten.

Der Titel 06 - „Ich bleib daheim“ ist enthalten auf der seitens der FSK „ab 12“ gekennzeichneten DVD „Frei.Wild – Die Welt brennt. Live in Stuttgart“ (Prüfprotokoll vom 20.01.2012, Az.: VV 39289/V).

Das Cover zeigt unter dem Schriftzug der Band die vier Bandmitglieder. Das Booklet enthält die Songtexte sowie weitere Fotos der Band. Auch das Rückcover zeigt die vier Bandmitglieder sowie eine Auflistung der neun Einzeltitel des Albums.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 08.01.2014 die Indizierung und begründete diesen Antrag mit dem Text des Titels „Rache muss sein“. Dieser auch im Booklet abgedruckte Text sei geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Dies ergebe sich daraus, dass der Song insgesamt durch realistisch dargestellte Gewalt- und Tötungshandlungen geprägt sei, die besungenen Gewalthandlungen selbstzweckhaft und detailliert beschrieben seien und Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der

vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt werde. Der Song wirke auf Kinder und Jugendliche verrohend und biete Anreize zu Gewalttätigkeit und Verbrechen. Die Antragstellerin erläuterte ihre Einschätzung vertiefend anhand einzelner Textpassagen.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 06.02.2014 entschieden werden solle.

Mit Schriftsatz vom 04.02.2014 bestellte sich der Verfahrensbevollmächtigte und erläuterte, weshalb die Voraussetzungen einer Indizierung nach seiner Auffassung nicht erfüllt seien.

Der Text zum Titel „Rache muss sein“ enthalte zwar eine explizite Schilderung von Gewalt, die jedoch noch von der Kunstfreiheit gedeckt sei. Der Text schildere ein altbekanntes Motiv, das vergleichbar seit jeher und tausendfach in sämtlichen Formen der Kunst dargestellt und verarbeitet worden sei. Der Ich-Erzähler sei durch mehrere Peiniger drangsaliert worden und treffe einen der Peiniger nun allein und revanchiere sich für die vorangegangene Peinigung. Die von der Antragstellerin angesetzten Maßstäbe führten dazu, dass Werke der Literatur, bildenden Kunst oder Filme ebenfalls vom freien Markt genommen werden müssten. Beispielhaft werde auf B.E. Ellis' Werk „American Psycho“ verwiesen. Eine Vielzahl von Hollywood-Filmen enthalte das beschriebene Revanche-Motiv.

Auch in nicht indizierten Werken der Musik, wie zum Beispiel dem „Schunder-Song“ der Punk-Band „Die Ärzte“, fänden sich vergleichbare Texte. In diesem Kontext sei auch auf das Lied „Liebe ist für alle da“ der Gruppe „Rammstein“ zu verweisen, dessen Indizierung wieder aufgehoben worden sei.

Im Vordergrund des Textes stehe nicht eine Gewaltlust des Ich-Erzählers, sondern der Umstand des von ihm zuvor ertragenen Unrechts. Nach laienhaftem Verständnis befinde sich der Ich-Erzähler in einer Art Notwehrlage. Der Text deute auch nicht auf den Tod des Gegners hin, sondern sei ganz auf die Erteilung eines Denkkzettels gerichtet, aus dem der ursprüngliche Gewalttäter lernen solle. Konsens sei allerdings, dass das in dem Titel beschriebene Verhalten zu Recht als geächtet und unerwünscht gelte.

Überdies sei zu bedenken, dass der Song bereits 12 Jahre alt sei und es zumindest fragwürdig erscheine, die Jugend nach so langer Zeit vor dem jugendgefährdenden Potential des Liedes schützen zu wollen. Hervorzuheben sei auch, dass Felix Burger, der Sänger der Band, sich öffentlich und unmissverständlich von dem Lied mit folgenden Worten distanziert habe: *„Ich muss sagen, der Song ist aus heutiger Sicht ein Dreckslied, mit dem wir uns überhaupt nicht mehr identifizieren wollen.“* Eine Identifikationswirkung erscheine hiernach unwahrscheinlich.

Über die bereits schriftsätzlich geäußerten Argumente hinaus führten in der Sitzung zwei Rechtsanwälte aus, dass sich die Verkäufe des verfahrensgegenständlichen Albums im „Promille-Bereich“ befänden, es handle sich um weniger als 100 Exemplare im Jahr. Darüber hinaus werde der Song live nicht mehr vorgetragen. Die Band habe sich in den vergangenen 12 Jahren weiterentwickelt. Die Musik und die Stimme hätten sich deutlich verändert. Vor 12 Jahren seien die Musik und die Themen noch einfacher gehalten gewesen.

Auf den beschriebenen Alkoholkonsum im Titel 08 „Wochenendsparty“ angesprochen, erläuterten die verfahrensbevollmächtigten Anwälte, dass es sich hierbei um das damalige Lebensgefühl gehandelt habe, die negativen Folgen des Alkoholkonsums im Lied aber nicht verschwiegen würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der CD Bezug genommen. Die Liedtexte lagen dem Gremium sämtlich vor. Die Lieder wurden auszugsweise angehört.

GR Ü N D E

Die CD „**Eines Tages**“ der Gruppe „Frei.Wild“, SPV GmbH, Hannover, Rookies & Kings, München, war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Das Gremium hat sich ausführlich mit den Textinhalten und den Argumenten der Antragstellerin auseinandergesetzt. Im Ergebnis war das Gremium nicht mit der erforderlichen Mehrheit der Auffassung, dass vorliegend eine Indizierung zu erfolgen hatte.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Das Gremium hat gemäß des Antrages intensiv die Frage erörtert, ob von der CD eine verrohende Wirkung ausgeht, sie zu Gewalttätigkeit anreizt oder Selbstjustiz propagiert. Das Gremium hat dies sehr differenziert bewertet. Der Text des Titels „Rache muss sein“ ist nach Auffassung des Gremiums geeignet, diese Merkmale der Jugendgefährdung zu erfüllen, die CD in ihrer Gesamtheit jedoch nicht.

Verrohend wirkende Medien sind dabei solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rdnr. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Der Text des Titels „Rache muss sein“ greift ganz unmissverständlich ein selbstjustizielles Rachemotiv auf und zelebriert insbesondere im Refrain die eindeutig beschriebene Gewaltanwendung: *„Denn heut verhaue ich Dich, schlag Dir mein Knie in deine Fresse rein, / heut vermöbel ich Dich, Zähne werden fallen durch mich / und ich trete in deine Rippen,*

schlag mit dem Ellbogen auf Dich ein. / Tut mir leid, mein Freundchen, aber Rache muss sein, die muss sein.“

Den in den Text hineininterpretierten Mord konnte das Gremium angesichts der Textzeile „*Wirst dir's jetzt wohl merken*“ nicht zwingend nachvollziehen, was aber nur eine untergeordnete Rolle spielt, denn die geäußerte Gewaltbejahung „*Jetzt liegst Du am Boden, liegst in deinem Blut. / Das Blut auf meinen Fäusten, ich find, es steht mir gut. / (...) / Ich fang an zu lachen, seh dein entstelltes Gesicht, seh dein entstelltes Gesicht.*“ ist gemessen an der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle allemal geeignet, brutale Gewaltanwendung positiv darzustellen und zumindest das Empathieempfinden der Rezipierenden gegenüber Opfern von Gewalt zu mindern.

Der Umstand, auf den die Verfahrensbevollmächtigten zu Recht rekurrieren, dass es hier weniger um die Gewaltlust des Täters geht, sondern um einen Racheakt, und dass in der Beschreibung der Vortat zum Ausdruck kommt, dass Gewalt eher kritisch gesehen wird, relativiert zwar die propagierte Einstellung zu Gewalt etwas, verstärkt aber spiegelbildlich den Aspekt der Selbstjustiz. Die angewandte Gewalt mit Rache und Selbstjustiz zu rechtfertigen, erhöht die sozialetisch-desorientierende Wirkung eher noch, da ein Verständnis für erhebliche Gewaltanwendung suggeriert wird, das durch die Aufnahme der Selbstjustizpropagierung in den Katalog der Tatbestände der Jugendgefährdung gerade ausgeschlossen werden soll. Die Verfahrensbevollmächtigten rücken die beschriebene Handlung in die Nähe einer Notwehrhandlung, diese liegt hier aber gerade nicht vor, wie schon aus dem Titel deutlich wird.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 12er-Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189).

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.).

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache oder violenten Sprache als Stilmittel angesehen werden. Ebenso steht das Eintreten für eine bestimmte politische Richtung dem Kunstbegriff nicht entgegen.

Der verfahrensgegenständliche Tonträger fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit

nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Tonträgers als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung der Tonträger in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Isoliert betrachtet dominieren in dem Text des Titels „Rache muss sein“ die dargestellten sozialetisch-desorientierenden Aussagen, deren künstlerische Präsentation (Text) auch nicht geeignet ist, diese in irgendeiner Form zu relativieren oder einen den Jugendschutz überragenden künstlerischen Wert zu begründen. Zur Indizierung einer gesamten CD muss das Gremium aber den gesamten künstlerischen Gehalt des Werkes erfassen und nicht nur den Text eines einzelnen Liedes. Hierbei war zunächst auffällig, dass nach Auffassung einiger Beisitzerinnen und Beisitzer die Vertonung des Liedes „Rache muss sein“ nicht die Aggressivität des Textes widerspiegelt und die Wirkung des Textes auf der musikalischen Ebene zumindest nicht unterstützt wird.

Die anderen Texte der CD bestätigen den Eindruck einer Gewaltbefürwortung nicht im Geringsten. Die Inhalte kreisen um das damalige Lebensgefühl der Band, zu dem offenbar auch der Konsum von Alkohol gehörte. Diese Beschreibungen sind zwar zum Teil exzessiv, aber nicht verherrlichend und insbesondere nicht geeignet, Alkoholkonsum und Gewalthandeln miteinander zu verbinden.

Andere Titel kreisen um die Themen Tod, Verlust und Erinnerung, während im Titel 04 – „Ziel“ eine abstrakte Reflexion der Beziehung des Ich-Erzählers zur Gesellschaft erfolgt. Im Titel 03 – „Europa“ geht es um Dankbarkeit und Bescheidenheit angesichts des Aufwachsens im westlichen Europa der Moderne, das aufgrund guter und sicherer Lebensumstände als privilegiert aufgefasst wird. Im Titel 09 – „Terror“ findet eine ganz eindeutige Ablehnung von kriegerischer bzw. terroristischer Gewalt statt. Da das Thema selbstjustiziell motivierter Gewalt durch diese Themen nicht direkt aufgegriffen wird, erfolgt keine direkte Relativierung der sozialetisch-desorientierenden Aussagen, allerdings verstärkt sich der Eindruck, dass die beschriebene Gewalt an sich unerwünscht ist und aus einer grundsätzlich unerwünschten Gesamtsituation resultiert. Gewalt- und Einschüchterungsgebaren ist kein Wesensmerkmal, das auch nur ansatzweise einen Anknüpfungspunkt in den anderen Liedern fände, ganz im Gegenteil. Eher ist das in den Liedern eingenommene Erscheinungsbild der Band gekennzeichnet von Attributen wie Geselligkeit, Melancholie, Dankbarkeit, Trauer, Gesellschafts- und Gewaltkritik.

Nach intensiver Abwägung der beiden Schutzgüter Jugendschutz und Kunstfreiheit ist das Gremium zu dem Ergebnis gelangt, dass, eingedenk des zu berücksichtigenden Gesamtkontextes, eine Indizierung des Tonträgers einen unverhältnismäßigen staatlichen Eingriff darstellte.

Eine Indizierung war im Ergebnis nicht auszusprechen. Über eine mögliche Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen aufgrund des vorliegenden Inhaltes hatte die Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden. Insbesondere obliegt es daher im Bereich der Tonträger den Erziehenden, solche Inhalte entsprechenden Altersgruppen nicht zugänglich zu machen, denen eine Einordnung der Texte in den Gesamtzusammenhang nicht möglich ist, bzw. diese bei ihren jugendkulturellen Erfahrungen erzieherisch zu begleiten, um die Texte entsprechend reflektieren zu können.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

